

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR  
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG  
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564 15000  
Telefax +49 351 564 15009

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

staatsministerin@  
smj.justiz.sachsen.de\*

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
1040E/46/457-LR

Dresden,  
. November 2020



- **Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)**  
**Drs.-Nr.: 7/3968**  
**Thema: TAZ-Beitrag „Ein Verdacht liegt in der Luft“ - Hintergründe zu Ermittlungsergebnissen hinsichtlich linksextremer Anschlagsserie in Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

- den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In der „taz“ erschien am 18.09.2020 der Artikel „Ein Verdacht liegt in der Luft“. In diesem wird behauptet, dass die Beweislage im Fall von zwei festgenommen Personen, die beschuldigt werden, linksextremistische Anschläge auf Baufirmen in Sachsen verübt zu haben, überaus dünn sei. Die Haftbefehle gegen die Tatverdächtigen stünden auf wackligem Boden. In dem Beitrag wird u. a. wie folgt ausgeführt: [...] „Je 30.000 Euro Belohnung für Hinweise wurden ausgelobt. Und die Ermittler betrieben einigen Aufwand, um die Täter zu finden, wie Ermittlungsunterlagen zeigen. Zum einen durchforsteten sie das Internet, zum anderen hefteten sie sich an eine konkrete Spur: einen nicht gezündeten Brandsatz. Zwar fanden sie daran offenbar keine DNA-Spuren, aber sie entnahmen Geruchsproben. Vor einigen Wochen schien es, als seien die Ermittler schließlich fündig geworden.“ [...] „Mit einem Polizeihund, der zuvor die Geruchsspuren des Brandsatzes aufgenommen hatte, rückten die Ermittler dann Anfang September bei der WG des Mannes in Dresden an – und der Hund schlug an. Auch ein zweiter Hund bestätigte laut Ermittlungsunterlagen,

**JOB  
MIT  
J?**

► JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE

**WWW.JOB-MIT-J.DE**

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz und für Demokratie,  
Europa und Gleichstellung  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit  
Straßenbahnlinien  
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-  
gerechter Zugang über  
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten  
Sie auf unserer Internetseite. Auf  
Wunsch senden wir Ihnen diese  
Hinweise auch zu.

\*Per E-Mail kein Zugang für  
elektronisch signierte sowie  
verschlüsselte elektronische  
Nachrichten; nähere Informationen zur  
elektronischen Kommunikation mit dem  
Sächsischen Staatsministerium der  
Justiz und für Demokratie, Europa und  
Gleichstellung unter  
[https://www.justiz.sachsen.de/E-  
Kommunikation-SMJ](https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ)

**dass der Geruch des Brandsatzes in der Wohnung wahrnehmbar war. Für die Ermittler war dies Beweis genug, dass sich der Beschuldigte am Tatort befand. Der Mann wurde, zusammen mit seinem 23-jährigen Mitbewohner, festgenommen. Der Vorwurf: besonders schwere Brandstiftung. Mehr als die Hunde scheinen die Ermittler aber nicht in der Hand zu haben. Und schon die werfen Fragen auf: Konnte ein Hund wirklich noch zehn Monate nach der Tat den Geruch des Brandsatzes in der Wohnung nachweisen? Jürgen Kasek, Anwalt des festgenommenen 22-Jährigen, hält das für ausgeschlossen. „Das erscheint mir nach so langer Zeit unmöglich und ist eine völlig haltlose Beweisführung. Auf dieser Grundlage hätte es nie einen Haftbefehl geben dürfen.“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Welche Ermittlungsergebnisse/erfolge in Bezug auf die linksextremistischen Anschläge auf Baufirmen in Leipzig, Bautzen und Rodewisch gibt es bisher? (Bitte insbesondere aufschlüsseln nach Zahl der Tatverdächtigen, vorgeworfener Tat, Festnahmen, Haft, Ermittlungsstand)**

Hinsichtlich des Brandanschlags in Rodewisch konnten zwei Tatverdächtige ermittelt werden, gegen die wegen des Tatvorwurfs der Brandstiftung gemäß § 306 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) durch das Amtsgericht Dresden Haftbefehle erlassen wurde.

Beide Beschuldigte befinden sich derzeit in Untersuchungshaft. Die Ermittlungen dauern an.

Eine Auswertung der Brandstiftungsdelikte ab 2015 im Phänomenbereich "Politisch motivierte Kriminalität – links" an den Orten Bautzen, Leipzig und Rodewisch ergab keine weiteren Ermittlungsergebnisse im Sinne der Fragestellung.

**Frage 2:**

**Ist die Behauptung im o.g. Beitrag korrekt, dass in dem genannten Ermittlungsfall eine Verhaftung (allein) auf den Umstand von übereinstimmenden Geruchs-**

**spuren, die ca. 10 Monate nach der Tat ermittelt wurden, gestützt wurde und dass es sich dabei um Tatverdächtige im Zusammenhang mit den Anschlägen auf Baufirmen handelt? Wurden im genannten Fall bei dem Tatverdächtigen Brandmittel bzw. Reste von Brandmitteln (außer durch die eingesetzten Spürhunde) nachgewiesen, die mit dem am Tatort gefunden Brandsatz übereinstimmen? Um was für eine Art und Größe von Brandsatz - der am Tatort gefunden wurde - handelt es sich?**

Eine Beantwortung der Frage im Hinblick auf dieses Ermittlungsverfahren ist derzeit nicht möglich, da insoweit aufgrund der laufenden Ermittlungen in diesem Verfahren einer weitergehenden Beantwortung die Vorschrift des § 479 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) entgegensteht. Nach dieser Vorschrift sind Auskünfte aus Akten zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen. Eine Beantwortung der vorgenannten Frage würde den Erfolg des Ermittlungsverfahrens gefährden. Sofern Einzelheiten zu bisherigen Ermittlungserkenntnissen bekannt würden, könnte dies dazu führen, dass der Erfolg der weiteren notwendigen Ermittlungen vereitelt würde.

Insbesondere kann eine Gefährdung der Ermittlungen durch Beeinflussung von möglichen Zeugen nicht ausgeschlossen werden, wenn vorher eine Auskunft zum Stand der Ermittlungen, zu möglichen Ermittlungsergebnissen und zu durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen gegeben wird. Auch gegenüber Dritten wurden bisher keine Angaben gemacht, um die Ermittlungen nicht zu gefährden.

Die aufgeführten Gründe der Nichtbeantwortung der Frage hindern auch eine Beantwortung in einer nichtöffentlichen Sitzung des Landtages oder mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk. Auch bei einer unter solchen Umständen erfolgenden Bekanntgabe von Einzelheiten ist im vorliegenden Fall nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass die weiteren Ermittlungen gefährdet würden. Die besondere Sensibilität der Daten im hiesigen Einzelfall gebietet es, dass jede Gefahr einer Offenbarung weitestgehend minimiert wird.

Eine Abwägung der Informationsinteressen des Antragstellers mit dem Interesse an der Geheimhaltung geht derzeit zu Lasten des Abgeordneten. Das Interesse des Abgeord-

neten an vollständiger Information ist ein hohes, durch Art. 51 Abs. 2 SächsVerf verfassungsrechtlich gewährleistetes Gut. Aber auch das staatliche Interesse an einer wirkungsvollen Strafverfolgung ist ein hohes, aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitetes verfassungsrechtliches Schutzgut. Bei einer vollständigen Beantwortung der Frage wäre der Schaden für ggf. laufende Ermittlungsverfahren möglicherweise irreparabel. Das Informationsinteresse des Abgeordneten ist demgegenüber nicht vollständig zurückgedrängt. Seine Verwirklichung hat lediglich soweit und solange zurückzustehen, wie eine vollständige Beantwortung tatsächlich eine Gefährdung des Ermittlungserfolges zeitigen würde.

**Frage 3:**

**Bis zu welcher Dauer können durch Brandmittelspürhunde Gerüche nachgewiesen werden?**

In Abstimmung mit dem Sachverständigen für Branduntersuchungen des Landeskriminalamtes Sachsen kann die Frage nach der Dauer der Nachweisführung von Gerüchen von nicht zum Einsatz gebrachten oder nicht umgesetzten Brandsätzen nicht pauschal beantwortet werden und unterliegt in jedem Fall der Notwendigkeit einer Einzelfallbetrachtung.

Diese Dauer richtet sich u.a. nach folgenden Faktoren:

- Art des Brandbeschleunigers,
- leichtflüchtige oder schwerflüchtige Stoffe,
- Raumtemperaturen und Witterungseinflüsse,
- Beschaffenheit des Behältnisses (offen oder verschlossen, Art des Verschlusses).

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass Brandmittelspürhunde in Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalles in der Lage sind, Brandbeschleuniger auch nach einem jahrelangen Zeitraum zu lokalisieren und anzuzeigen.

**Frage 4:**

**Wie viele Hinweise (zweckdienlich und nicht zweckdienlich) gab es auf die o.g. Auslobung hin und in welcher Höhe wurden Gelder dahingehend -an wie viele Personen- tatsächlich ausgezahlt?**

Auf die o. g. Auslobung hin gab es einen Hinweis und dieser war nicht zweckdienlich. Es wurden bisher keine Gelder ausgezahlt.

**Frage 5:**

**Offensichtlich bekam die taz detaillierten Einblick in die Ermittlungsakte im o.g. Fall. Welche Konsequenzen hat das zur-Verfügung-Stellen der Akte an die Presse für die verantwortliche(n) Person(en)? Werden dahingehend Verfahren eingeleitet, zu wie vielen Personen? Wenn nein, warum nicht?**

Ein Ermittlungsverfahren wurde nicht eingeleitet, da dies zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür voraussetzen würde, dass jemand eine verfolgbare Straftat begangen hat (vgl. § 152 Abs. 2 StPO). Ein solcher Anfangsverdacht lag hier nach Prüfung der Staatsanwaltschaft nicht vor.

Aus dem Artikel der TAZ ergibt sich nicht, dass der TAZ die Ermittlungsakte vorgelegen hat. Der Artikel macht lediglich deutlich, dass der TAZ Informationen aus dem Ermittlungsverfahren vorlagen. Strafbewehrt ist gemäß § 353d Nr. 3 StGB nur die Veröffentlichung amtlicher Dokumente des Strafverfahrens, sofern diese ganz oder in wesentlichen Teilen im Wortlaut öffentlich mitgeteilt werden. Im vorliegenden Fall wurde kein amtliches Dokument im Wortlaut – sondern nur inhaltlich – öffentlich mitgeteilt. Anhaltspunkte für die Annahme einer Verletzung des Dienstgeheimnisses gemäß § 353b StGB oder einer strafbaren Weitergabe durch einen der Verteidiger bestehen nach Angaben der Staatsanwaltschaft nicht.

Mit freundlichen Grüßen

  
Katja Meier